

Vorzeitige Aufnahme in die Grundschule / Antrag

Schulstempel

Vor- und
Zuname
des Kindes: _____

Geb.datum _____

Eltern: _____

Straße: _____

Ort: _____

Datum: _____

§ 35 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Nach § 35 Abs. 2 SchulG können Kinder, die nach dem 30. September das 6. Lebensjahr vollenden, auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind.

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

Wir beantragen, unser Kind in die Grundschule aufzunehmen.

Uns ist bekannt, dass vorzeitig aufgenommene Kinder mit der Aufnahme schulpflichtig werden (§ 35 Abs. 2 und § 42 Abs. 1 SchulG).

Eltern / Erziehungsberechtigte